



Justizministerium mit neuem Hausherrn: Jochen Dieckmann

### Zusammengefaßt, Teil II

## Gedanken aus und zu dem Urteil aus Münster

Schlechten Geschmack und berufsständischen Geist „bescheinigte“ Ministerpräsident Clement den Landesverfassungsrichtern infolge ihres Urteils – VerfGH 11/98 – vom 9. 2. 1999 (DRiZ 1999/99) zur Zusammenlegung von Innen- und Justizministerium. Die Justiz als reformunwillige Ewiggestrige? Hier trifft die Kritik sogar mitten ins Schwarze. In der Tat hatten die Verfassungshüter auf die Zeit um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert zurückgegriffen, als sich das Justizministerium als Ausdruck sich wandelnder Verfassungslage und wachsender Eigenständigkeit der Justiz als dritte Gewalt etablierte. Diese gewachsene verfassungspolitische und verfassungsrechtliche Tradition mochte der VerfGH jedenfalls nicht ohne ein Gesetz den vorab von Clement beschworenen „Synergieeffekten“ geopfert sehen.

In seiner Argumentation ist der VerfGH noch über die in der Klage der CDU-Fraktion vertretene Ansicht hinausgegangen. Die Klägerin hatte durch den Organisationserlaß zur Zusammenlegung die Rechte des Landtages deshalb verletzt gesehen, weil dieser durch die Schaffung des § 2 AGVwGO im Jahre 1970 auf einen Teil der grundsätzlich dem Ministerpräsidenten zustehenden Organisationsmacht zugegriffen habe und dies daher nunmehr nicht durch einfachen Organisationserlaß wieder aufgehoben werden könne. Um die durch § 2 AGVwGO geregelte Ressortierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit beim

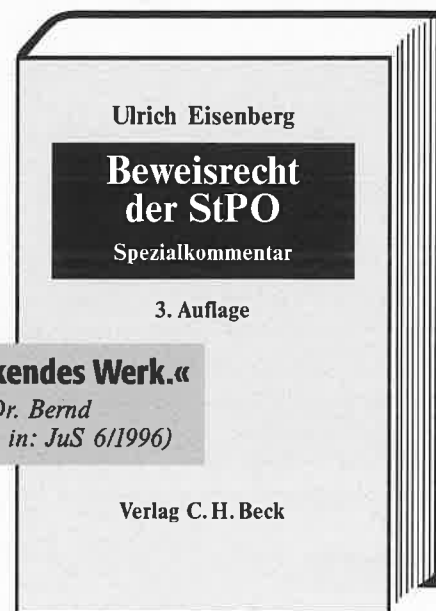
Justizminister – unter ausdrücklichem Ausschluß des Innenministers – wieder zu ändern, hätte es vielmehr wiederum eines Gesetzes bedurft.

Die Verfassungsrichter dagegen sahen die Rechte des Landtages auch ohne einen Rückgriff auf § 2 AGVwGO verletzt. Die Befugnis, Ministerien zu errichten und ihre Geschäftsbereiche abzugrenzen, sei keineswegs dem Ministerpräsidenten zur alleinigen Ausübung zugewiesen. Soweit nicht der Kernbereich der Exekutive betroffen sei, könne durchaus auch eine Regelung durch Gesetz möglich oder gar geboten sein. Hier sei der Kernbereich der Exekutive schon deshalb nicht betroffen, weil es um die Organisation der dritten Staatsgewalt, der Judikative, gehe. Daher sei nun zu fragen, ob die Entscheidung über die Zusammenlegung von Justiz- und Innenministerium von solcher Wesentlichkeit sei, daß der Vorbehalt des Gesetzes eingreife.

Diese Frage wurde vom VerfGH eindeutig mit „Ja“ beantwortet. Die Entscheidung sei für das Gemeinwesen von weitreichender und grundsätzlicher Bedeutung. Dies zeige sich schon an ihrer politischen Umstrittenheit. Durch die beanstandete Regelung werde aber auch der Grundsatz der Gewaltenteilung, die Unabhängigkeit der Gerichte und das Rechtsstaatsprinzip in seiner Ausprägung als Garantie effektiven Rechtsschutzes berührt. Daß der Bürger im Falle eines Konfliktes mit dem Staat von einem unabhängigen Richter in fairer Weise

»Das Werk sollte ... auf dem Schreibtisch  
keines Strafkammervorsitzenden fehlen«

(RiBGH Clemens Basdorf,  
in: DRiZ 1997,  
Seite 150, zur Voraufgabe)



»Ein beeindruckendes Werk.«  
(Richter am OLG Dr. Bernd  
Müller-Christmann, in: JuS 6/1996)

Verlag C. H. Beck

# Eisenberg Beweisrecht der StPO

Spezialkommentar

Von Dr. jur. Ulrich Eisenberg, o. Professor an der  
Freien Universität Berlin

3., vollständig überarbeitete und verschiedentlich  
erweiterte Auflage. 1999  
XLIV, 1018 Seiten. In Leinen DM 198,-  
ISBN 3-406-44825-9

## Dieser Spezialkommentar

behandelt das gesamte strafprozessuale Beweisrecht und hilft dem Praktiker, sich in einem der heikelsten und fehlerträchtigsten Bereiche der Prozeßpraxis sicher zu bewegen. Übersichtlich und geschlossen vermittelt der Band Zusammenhänge, die sich sonst nur über die Lektüre zahlreicher Kommentare, Handbücher und Aufsätze erschließen lassen. Die umfassende Auswertung der relevanten Rechtsprechung und Literatur und die Einbeziehung empirischer Erkenntnisse benachbarter Disziplinen liefern das notwendige Rüstzeug für den Berufsalltag. Aus dem Inhalt:

- Beweisgrundsätze, Beweisanspruch, Beweisverbote, u.a. mit ausführlichen Erläuterungen zur Aufklärungspflicht sowie zum Beweisanspruch
- Rechte des Beschuldigten, Geeignetheit von Vernehmungstechniken, Würdigung der Aussage
- Rechte und Pflichten des Zeugen, Kriterien seiner Aussagefähigkeit und Glaubwürdigkeit
- Rechte und Pflichten des Sachverständigen, u.a. dessen Aufgaben: körperliche Untersuchung, Schuldfähigkeitsuntersuchung und kriminaltechnische Untersuchung
- Vorschriften und praxisrelevante Rechtsfragen zum Urkunden- und zum Augenscheinsbeweis
- Detailliertes Gesetzesverzeichnis, Sachregister sowie ein breitgefächertes Rechtsprechungsverzeichnis

Verlag C.H.Beck · 80791 München

## Die Neuauflage

- berücksichtigt für das Beweisrecht wesentliche Gesetzesänderungen, z. B. das DNA-Analyse-Verfahren, das DNA-Identitätsfeststellungsgesetz, das Zeugenschutzgesetz mit der Möglichkeit der Bild-Ton-Aufzeichnung von Vernehmungen schutzbedürftiger Zeugen
- bietet Erweiterungen und Aktualisierungen u.a. in den Bereichen »Zeuge« und »Sachverständiger«
- ist vollständig überarbeitet und mit Stand Ende 1998 hochaktuell.

## Dieses Werk benötigen

Strafrichter, Staatsanwälte und Strafverteidiger. Aber auch Kriminalbeamte und Sachverständige finden hier Antwort auf jede Frage, die sich ihnen in ihrer täglichen Arbeitspraxis stellt.

## FAX- COUPON Ja, ich bestelle

— Expl. 3-406-44825-9

**Eisenberg · Beweisrecht der StPO**

3. Auflage. In Leinen DM 198,-

Name/Firma

Straße

PLZ/Ort

Datum/Unterschrift

Bitte bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim:

**VERLAG C. H. BECK · 80791 MÜNCHEN**

Fax: (089) 3 81 89-402 · Internet: www.beck.de · E-Mail: bestellung@beck.de



Justizminister Jochen Dieckmann

**Persönliches:** geboren 8. 9. 1947 in Bad Godesberg/Rh., verheiratet, vier erwachsene Kinder

**Ausbildung:** Studium der Rechtswissenschaften 1966–1971 in Bonn, Freiburg und Köln, Referendarzeit 1971–1975 im OLG-Bezirk Köln

**Berufstätigkeit:** Jurist bei der Stadt Bonn 1975–1981, Rechtsamt Büro Oberstadtdirektor

Beigeordneter beim Deutschen Städte-tag 1989–1990, Dezernat Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Städtetages (Hauptgeschäftsführer) und Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städtetages NRW seit 1990

**Wissenschaftliche Tätigkeit:** Lehrauftrag an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (seit 1997)

Mitherausgeber des „Staatshandbuchs der Bundesrepublik Deutschland“ und der Zeitschrift für Gesetzgebung

Mitglied des Herausgeberbeirates der Zeitschriften „Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter“, „Die öffentliche Verwaltung“, „Verwaltung und Management“

## Aus der Arbeit des Vorstandes

## Tagungen und Mitglieder-Informationen

Der Geschäftsführende Vorstand tagte am 22. 2. in Hamm und am 22. 3. in Duisburg, der Gesamtvorstand am 23. 3. 1999 ebenfalls in Duisburg. Die Veranstaltung vom 22. 3. war so ausgestaltet, daß am Nachmittag eine Diskussionsrunde des Geschäftsführenden Vorstandes mit den Richterbundvertretern in den Richterräten stattfand (siehe Sonderbericht). Der Tagungsort Duisburg wurde gewählt, weil der Verbandssitz nach Gründung vor 50 Jahren

gehört werde, sei von entscheidender Bedeutung für die Identifikation des Bürgers mit dem Staat und damit für die Demokratie. Daher könne die Zusammenlegung der Ministerien auch im Staatsbürger-Verhältnis die Durchsetzung grundrechtsgeschützter Rechtspositionen betreffen. Das Vertrauen des Bürgers in die Unabhängigkeit und Unbefangenheit des Richters könne bereits durch den bösen Schein gefährdet werden. Gerade weil der Rechtsprechung im Gegensatz zu den beiden anderen Staatsgewalten die Befugnis zur Selbstorganisation im Sinne einer Selbstverwaltung fehle, müsse die Justizverwaltung auf die Unabhängigkeit der Richter achten und dürfe nicht auch nur Anlaß zur Besorgnis der Befangenheit des Richters geben.

Ob die Unabhängigkeit der Gerichte und das Rechtsstaatsprinzip tatsächlich durch die Zusammenführung der Ministerien in verfassungswidriger Weise beeinträchtigt werden, hat das Gericht im vorliegenden Organstreitverfahren ausdrücklich offen gelassen. Die Entscheidung ist lediglich darauf gestützt, daß es einer Auseinandersetzung mit den verfassungsrechtlichen Bedenken und ihrer Abwägung gegen die bezweckten Einsparungen bedurft hätte, und zwar durch den Gesetzgeber. Angesichts der vielen Verfassungsgrundsätze, welche das Gericht durch die Zusammenlegung berührt sah, und des Argumentationsbogens zu den Grundrechten der Bürger, bedarf es jedoch keiner großen Phantasie, um sich die Ansicht der Verfassungsrichter auch in materiell-rechtlicher Hinsicht vorzustellen.

„Ganz nebenbei“ hat der VerfGH auch betont, daß aufgrund mangelnder Selbstverwaltungsmöglichkeit und eines fehlenden eigenen Budgetantragsrechtes der Gerichte die Justizverwaltung einen effektiven Rechtsschutz auch durch die Bereitstellung ausreichender personeller und sachlicher Mittel sicherzustellen habe. Dies war zwar für die eigentlich anstehende Streitentscheidung eher zweitrangig, sollte jedoch von den Adressaten des Urteils trotzdem ebenso ernst genommen werden.

## Aus dem Inhalt

|                                          |    |
|------------------------------------------|----|
| Zum Urteil des LVerfGH                   | 1  |
| Der neue Justizminister                  | 3  |
| Vorstandsarbeit                          |    |
| Tagungen u. Mitglieder-Informationen     | 3  |
| Man muß darüber sprechen                 | 4  |
| Besoldungserhöhung einfordern            | 8  |
| Protest gegen Beihilfekürzung            |    |
| Muster – Widerspruch                     | 6  |
| Klage – Entwurf                          | 10 |
| Richterrätetagung in Witten              | 13 |
| Arbeit in der InsO-Abteilung             | 13 |
| Richter und Staatsanwalt im Internet     | 14 |
| Beteiligung der Bezirkspersonalräte      | 15 |
| Wahlergebnisse der Sozialgerichtsbarkeit | 15 |
| DRB zog nach Berlin                      | 16 |

## ROBEN

Elegante Einzelanfertigung nach Ihren Maßen in solider Qualität

Die erfahrene Spezialfirma für die Herstellung von Roben und Baretten für Richterinnen und Richter aller Gerichte, Staatsanwälte, Patentanwälte, Amtsanwälte, Urkundsbeamte und Standesbeamte

Bitte fordern Sie unser Angebot mit Mustern an

Mundsbürger Damm 32  
Postfach 76 32 08  
22071 Hamburg  
Tel. (0 40) 2 20 18 87  
Fax (0 40) 2 27 34 22

## Impressum

**Herausgeber:**  
Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm  
Tel. (02381) 298 14; Fax (02381) 225 68

**Redaktion:**  
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);  
Margret Dichter (RinLG); Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OSTAin);  
Harald Hemmer (RLG); Werner Meier (RAG);  
Anette Milk (StAin); Lydia Niewerth (RinAG);  
Klaus Rupperecht (RAG); Reinhard Schaffer (RAG);  
Gisela Wohlgemuth (RinOLG);  
Manfred Wucherpfennig (RLG).

**Verlag, Herstellung und Anzeigenverwaltung:**  
VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH, Höherweg 278,  
40231 Düsseldorf, Telefax (02 11) 73 57-507,  
Anzeigenverwaltung: (02 11) 73 57-568  
Anzeigenleitung: (02 11) 73 57-587 Holger Löwe  
Vertrieb: (02 11) 73 57-155  
Zur Zeit ist die Anzeigenpreislise Nr. 14  
vom 1. Oktober 1998 gültig

**Bezugsbedingungen:**  
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 23,- DM.  
Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)  
Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

**Zuschriften erbeten an:**  
Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, oder Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Straße 31, 40474 Düsseldorf.

Hierzu wurde eine Stellungnahme erarbeitet, die mit dem neuen Justizminister Jochen Dieckmann diskutiert werden soll.

Bei den Einzelpunkten dieses Papiers fiel wieder einmal auf, daß die Ministerien ihre Verpflichtung zur Beteiligung der Verbände nicht einhalten. So hat das IJM am 17. 9. 1998 eine neue Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra) erlassen – JMBI. NW 1999/61 –, zu der zwar der Hauptpersonalrat der Staatsanwälte, nicht jedoch der Richterbund als beteiligungsberechtigter Verband nach §§ 106 LBG, 4 LRiG angehört worden ist. Dabei hatte das JMin. noch im Sommer 1997 eine zusätzliche Vereinbarung über die Informations- und Beteiligungsrechte mit den Verbänden des öffentlichen Dienstes abgeschlossen.

Mit großer Mehrheit sprach sich der Gesamtvorstand dafür aus, daß die Fachgerichtsbarkeiten erhalten bleiben sollen. Das spezielle Fachwissen der Arbeits-, Finanz- und Sozialrichter ist für die Akzeptanz der richterlichen Entscheidungen unbedingt erforderlich und bei einer Zusammenlegung der Gerichtszweige mit nur zwei Rechtswegen (öffentlich-rechtliche und ordentliche Justiz) nicht mehr gesichert.

Die Beweislast der Strukturverbesserungen und insbesondere der Kosteneinsparung ist von den Reformern in den Ministerien bisher nicht erfüllt worden.

Im übrigen mußte festgestellt werden, daß die Vorschläge zur Auslagerung von Aufgaben der Justiz auf andere Institutionen (Verbände, kommunale Einrichtungen pp) von der Schwierigkeit der Materie oder von der Rechtssicherheit her nicht verantwortet werden kann. Dies wurde am Beispiel der Übertragung des Versorgungsausgleichs auf die Rentenversicherungsträger noch einmal umfangreich diskutiert.

Das 50jährige Jubiläum des Landesverbandes, das mit einer zweitägigen Landesvertreter-Tagung (LVV) am 18./19. 8. 1999 in Bad Honnef gefeiert werden soll, wurde weiter vorbereitet, um wieder einen würdigen Rahmen zu finden, wie er damals bei der Gründung in Recklinghausen mit Musikunterhaltung von Gluck, Lortzing und Weber vorhanden war. Zugleich erging ein Aufruf an die Bezirksgruppen, Assessor-inn-en zu benennen, die am 18. 8. 1999 an der parallel zur Gesamtvorstandssitzung tagenden Assessorenveranstaltung teilnehmen wollen. Der dort zu wählende Sprecher, der über das Ergebnis dieser Beratung in der LVV berichten soll, erhält Gelegenheit, den Landesverband auf Bundesebene zu vertreten. Denn anlässlich der Bundesvertreter-Versammlung (BVV) in Karlsruhe findet am 7. 10. 1999 ebenfalls wieder eine Assessorentagung statt.

Auf die Inhalte der LVV und BVV wird RiStA in Heft 3/1999 noch im einzelnen hinweisen.

## Man muß darüber sprechen

Dies war das Fazit des Treffens der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands mit den Vertretern des Richterbunds in Präsidialrat, Staatsanwaltsvertretungen, Haupttrichterrat und Bezirksrichterräten sowie Mitgliedern der Staatsanwaltskommission zum Gedankenaustausch über aktuelle Probleme durch die vielfältigen Reformen, denen sich Richter und Staatsanwälte ausgesetzt sehen. Die Gelegenheit zu einem Vergleich der Erfahrungen wurde zu engagierten Diskussionen genutzt.

\*

Hinsichtlich der dienstlichen Beurteilungen berichteten die Teilnehmer übereinstimmend über die Erfahrung, daß neue, in den Richtlinien nicht enthaltene Kriterien wie soziale Kompetenz, Technikfreundlichkeit, ggf. auch Kostenbewußtsein in Beurteilungen einfließen. In Ermangelung von Regelungen hierzu ist die Wertigkeit und Auswirkung dieser Kriterien nicht abzuschätzen. Auch ist nicht erkennbar, daß diese neuen Aspekte schon in alle Beurteilungen einfließen. Daraus können Nachteile für solche Bewerber entstehen, deren Dienstvorgesetzte nicht aus sich heraus dazu Stellung nehmen. Es kann der Eindruck entstehen, daß bei dem Kollegen diese Kriterien nicht oder noch nicht in positiver Ausprägung vorhanden wären. Dieser Nachteil ist für den Betroffenen nicht einmal erkennbar, da die fraglichen Kriterien nirgends aufgeführt sind. Allgemein anerkannt wurde das Erfordernis, daß für verschiedene Aufgaben in der Justiz, wie etwa solche des Behördenleiters, auch verschiedene Anforderungen gelten können, daß aber diese allgemein geregelt sein müßten, damit Bewerber sich darauf einstellen könnten. Im Ergebnis halten die Teilnehmer es für erforderlich, die Beurteilungsrichtlinien neu zu formulieren. Bei dieser Aufgabe ist die Beteiligung des Haupttrichterrats bzw. Hauptpersonalrats einzufordern.

\*

Lebhaft diskutiert wurden ferner die zahlreichen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Einrichtung von Serviceeinheiten und der Ausstattung mit Computern, aber auch dem neuen Haushaltsrecht ergeben. Immer wieder berichteten die Teilnehmer von Auseinandersetzungen mit anderen Mitarbeitern, vor allem Anwenderbetreuern, die ihre Befugnisse weit überschätzten und nicht in der Lage waren, die besonderen Anforderungen an den Einsatz von PCs im Bereich der Justiz zu erkennen und zu beachten. Ein besonders brisantes Problem stellt in diesem Zusammenhang der Datenschutz dar. Vor allem im StA-Bereich können hier gravierende Schwierigkeiten auftauchen, wenn Anwenderbetreuer sich ihren Zugriff und ihre Einwirkungsmöglichkeiten auch bei sensibelsten Daten nicht

nehmen lassen wollen. Auch neigen diese Mitarbeiter dazu, den Richtern und Staatsanwälten oft nicht alle diesen zustehenden technischen Möglichkeiten und Programme zu eröffnen. Hier wies RAG Batzke, Mitglied des Haupttrichterrats, darauf hin, daß auf den dienstlichen PCs alle handelsüblichen Programme zugelassen sind und aufgespielt werden müssen. Privat entwickelte Programme sind einer Stelle bei dem OLG Hamm zur Prüfung und Freigabe vorzulegen, bevor sie verwendet werden dürfen. Ebenso dürfen die Anwenderbetreuer nicht die Installation eines BIOS-Passworts verhindern. Sensible Daten dürfen damit auch dem Zugriff des Anwenderbetreuers entzogen werden. Dies sollte auch unbedingt geschehen, da ein NT-Paßwort nahezu keinen Schutz bietet.

Besonders problematisch wurde auch empfunden, daß die Zahl der Schreibkräfte lange vor Installation der vollständigen technischen Ausstattung unter das Mindesteinkommen reduziert worden ist und weiter reduziert wird. Es stellt keine Lösung des Problems dar, wenn die Schreibarbeiten von Richtern und Staatsanwälten verrichtet wird. Dies ist auch unwirtschaftlich, da deren vergleichsweise teure Arbeitszeit besser genutzt werden kann. Den Kollegen wird empfohlen, in angemessenem Maß auf die Belange der Organisation Rücksicht zu nehmen und sich der Verwendung von Diktiergeräten nicht zu verschließen, die eigenständige Anfertigung von Langtexten jedoch abzulehnen.

\*

Zu dem neuen Haushalts- und Kostenerfassungsrecht wurden die damit verbundenen Kontroll- und Vergleichsmöglichkeiten und die Gefahr unzulässiger Einwirkungen gerade auf jüngere, evtl. noch nicht fest eingestellte Kollegen herausgearbeitet. RinOLG Müller-Piepenkötter, Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes, hob in diesem Zusammenhang hervor, daß es den Vertretern des Richterbunds im Haupttrichterrat zu verdanken ist, daß jedenfalls die Kosten in Rechtssachen und die Personalkosten aus den Vergleichsposten herausgenommen worden sind, so daß die Möglichkeiten unzulässiger Beeinflussung spürbar eingeschränkt wurden. Alle Teilnehmer waren sich einig, daß den hier drohenden Gefahren unabhängigen Arbeitens auch weiter aufmerksam entgegengetreten werden muß.

Nicht zuletzt war schließlich das Konzept der Landesregierung zur Verwaltungsorganisation Gegenstand der Debatte. Der Erfolg der Wiederherstellung der Eigenständigkeit des Justizministeriums wurde zufrieden festgestellt. Auch weiterhin ist energisch für diese einzutreten. Die Reaktionen von MP Clement auf das Urteil

**Beamendarlehen**  
Festzins ab 5,65% (Ges.Laufzeit)

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung von 10.000,- DM bis 175.000,- DM. Auszahlung ab 100%.

Zins fest für gesamte Laufzeit: 12-20 Jahre.  
**effekt. Jahreszins ab 6,46%**

Bsp.: 30jähr. Beamter a.L., Laufz. 20 J., Zins 6,35%, 96%, Ausz. Eff. 6,97%  
40.000,- mtl. Zins + LV DM 359,15  
175.000,- mtl. Zins + LV DM 1.562,30

• **Verwendung der Überschuß- und Gewinnanteile auch zur Laufzeitverkürzung möglich.**

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos bis DM 20.000,- mtl. DM 240,- Laufzeit: 120 Mon. Anfänglicher Effi-Zins: 7,99%.

• **Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des ö. D.**  
• günstige Hypotheken-Darlehen

Persönliches Angebot und Hotline  
**☎ 044 08/93 82-0**

**Schirmer & Partner**  
OHG Darlehensvermittlung  
27798 Hude • Lupinenweg 5  
Fax 044 08/93 82-19

**ROBEN**  
FÜR ALLE RICHTER UND ANWÄLTE  
IN EDLER VERARBEITUNG!

**Einmalig !!!**  
13 verschiedene Top-Stoffqualitäten.  
**Konfektionsgrößen u. Maßanfertigung zu gleichen Preisen**  
Bitte Angebot mit Stoffproben anfordern.

Seit 1890  
**F.W. Julius Assmann**  
☎ (023 51) 2 24 92  
Telefax (023 51) 38 08 66  
Postfach 1130 • 58461 Lüdenscheid

**VERSAND**

**ROBEN**  
Richter & Anwälte

Schurwolle 339,- DM  
Mischgewebe 298,- DM  
Damen und Herren alle Größen  
Krawatte weiß 19,- DM

Frei Haus Versand  
**KB Versand**  
Tel.: 0 30-62 70 94 00  
Fax: 0 30-6 22 10 27  
Gebr. Haß GmbH, Berlin  
Karl-Marx-Straße 12, 12043 Berlin

Billiges **GELD FÜR BEAMTE** auf Lebenszeit  
Auch für Beamte, deren Ernennung auf Lebenszeit bevorsteht, und DO-Angestellte auf Lebenszeit.

**MASEL BANK**  
Seit 30 Jahren im Dienste der Deutschen Beamenschaft tätig.

**LANGFRISTIGE DARLEHEN**  
in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung der Stuttgarter Lebensversicherung  
**Zinssatz 6,5 % pro Jahr**  
**effektiver Jahreszins 7,0 %**

Beispiel:  
Kreditbetrag DM 40.000,- Darlehenslaufzeit 12 Jahre, monatliche Rate DM 420,97 incl. DM 204,30 Versicherungsbeitrag (Eintrittsalter 35 Jahre), ursprüngliche Versicherungslaufzeit 15 Jahre, tatsächliche Laufzeit der Lebensversicherung 12 Jahre durch Verrechnung der Gewinnbeteiligung.

Heerstr. 18/20 • 14052 Berlin 19  
Postanschrift: 14004 Berlin  
Telefon (030) 300 683 - 0

**MASEL BANK - SPEZIALBANK -**  
Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

**Supergünstige Festzinskredite an Beamte a.L.**

Darlehen ab 5,65% Festzinsgarantie, gesamte Laufzeit. Effektiver Jahreszins ab 6,46%: 12 Jahre, ab 6,97%: 20 Jahre, z. B. B a.L. od. DO-Angest., 35 Jahre, 20 Jahre Laufzeit, bei 60.000,- DM mtl. 527,- DM, bei 120.000,- DM 1.052,- DM Rate, jeweils inkl. Zins- und Lebensvers.-Prämie. Kürzere Laufzeit bei Gewinnanteilsverrechnung. Hypotheken ab 4,5%, 100% Auszahlung, 10 Jahre fest, anfänglicher effektiver Jahreszins ab 4,7%, Beleihung max. 100%. Nachrangige Grundschuldbeleihung auch über 100%. Schutzfreie Eurokredite bis 200.000,- DM mit Tilgungsversicherung. Vorfinanzierung der Eigenheimzulage. Gute Angebote an Angestellte/Arbeiter/ö.D. Sprechen Sie vertrauensvoll mit uns. AK-Finanz wählen – eine clevere Entscheidung. Beamtenkredite und mehr – festen auch Sie unsere Leistungsfähigkeit.

Ja! Bitte jetzt Info anfordern. Mein Wunsch: ☐ ohne zusätzliche Vermittlungskosten ☐ DM  
Name:   
Straße:   
Ort:   
Internet: [www.ak-finanz.de](http://www.ak-finanz.de)

Seit drei Jahrzehnten dem Kreditservicedienst der Beamenschaft verpflichtet, wir wählen für Sie supergünstige Möglichkeiten aus.

**AK-Finanz Kapitalvermittlungs-GmbH, Bismarckstr. 85, 67059 Ludwigshafen,**  
Faxabruf: (06 21) 62 86 09, Telefon: (06 21) 51 10 31, Telefax: (06 21) 51 94 88.  
**Bundesweiter unverbindlicher Beratungsservice. Info per Post/Tel.**

**Info und Sofortangebote**  
unter Servicenummer  
**0800/1000 500**  
**Zum Nulltarif!**

VORSORGE MUSS NICHT TEUER SEIN  
**Justiz-Versicherungskasse**  
Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit



Als **SELBSTHILFEEINRICHTUNG**

der Angehörigen des **JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES** bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Partner zu anerkannt günstigen Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur Höchstsumme von **DM 15.000,-**

- zur Bildung eines Kapitals
- auf den Todes- und Erbensfall

Weitere Punkte, die für uns sprechen:

- Schon nach einem Jahr bei Fälligkeit hoher Gewinnzuschlag
- Außerdem hohe Beteiligung an den Überschüssen
- Sofortiger Versicherungsschutz
- nach Zahlung des 1. Beitrages –
- Grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis
- Das Vertrauen unserer Mitglieder mit über 14.000 abgeschlossenen Versicherungen

Wir würden uns freuen, auch Sie als Mitglied unserer berufsständischen Gemeinschaft begrüßen zu dürfen. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen unsere Geschäftsstelle in Köln.

Anschrift: Drosselweg 44, 50735 Köln, Fax (02 21) 7 12 61 63  
Telefon (02 21) 71 44 77 oder 71 47 23

des Verfassungsgerichtshofs wurden allgemein als unrichtig empfunden, so daß die dagegen gerichtete Presseerklärung des Landesverbandes große Zustimmung in der Mitgliedschaft erfahren hat. Es soll vor

allem auf bessere und einheitliche Mitwirkungsrechte von Staatsanwälten und Richtern hingearbeitet werden, vor allem in den Bereichen Neueinstellung von Kollegen, Haushaltsansätze und Pressearbeit.

## Zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes

Am 1. 1. 1999 ist das neue Landesreisekostengesetz (LRKG) vom 16. 12. 1998 (GVBl. NRW S. 738) in Kraft getreten. Seitdem gelten auch die neu gefaßten Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum LRKG (VVzLRKG, MBl. NRW S. 1376).

Die bisherige Einteilung der Dienstreisenden nach Besoldungsgruppen wurde aufgegeben. Im übrigen sollen nach der gesetzgeberischen Intention vorrangig öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 LRKG, der § 21 LRKG a. F. ersetzt, bedürfen Dienstreisen von Richtern auch weiterhin nicht der Anordnung oder Genehmigung.

### 1. Fahrtkostenerstattung

§ 5 LRKG sieht für Dienstreisen mit einer einfachen Entfernung von weniger als 150 Tarifkilometern (§ 5 Abs. 1 Satz 1 LRKG) sowie generell bei Benutzung von Höchstgeschwindigkeitszügen (z. B. ICE, Thalys; § 5 Abs. 1 Satz 2 LRKG) vor, daß nur noch die notwendigen Kosten der niedrigsten Wagenklasse erstattet werden. Beträgt die Entfernung mehr als 150 Tarifkilometer, so werden im übrigen die Kosten bis zur Höhe der ersten Klasse ersetzt.

### 2. Wegstreckenentschädigung

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 LRKG kann die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges dann genehmigt werden, wenn regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht zur Verfügung stehen oder andere triftige Gründe vorliegen. Hierfür wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 48 Pfennig je Kilometer gewährt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 LRKG). Mit dieser Pauschale werden dem Dienstreisenden sämtliche mit der dienstlichen Nutzung im Zusammenhang stehenden Kraftfahrzeugkosten ersetzt. Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 LRKG i. V. m. Ziff. 2 zu § 6 VVzLRKG sind hiermit auch die Kosten der Fahrzeugvollversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 650,- DM abgegolten. Den Dienstreisenden wird überdies empfohlen, entsprechend dem von der Landesregierung abgeschlossenen „Rahmenvertrag über die Versicherung der Halter privater Kraftfahrzeuge und der

Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen“ eine Vollkaskoversicherung abzuschließen.

Dienstliche – und damit triftige Gründe (§ 2 Abs. 4 LRKG) – für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs liegen dann vor, wenn die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel im Nahbereich mit einem zeitlichen Mehraufwand von 30 Minuten bis 50 km bzw. 60 Minuten bis 100 km Wegstrecke verbunden wäre (Ziff. 1.4 zu § 6 VVzLRKG). Im übrigen ist nach dieser Bestimmung davon auszugehen, daß im Fernbereich ab 100 km Wegstrecke regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel ohne größeren zeitlichen Mehraufwand benutzt werden können.

Für Wegstrecken, die nicht aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, wird eine pauschalierte Wegstreckenentschädigung in Höhe von 28 Pfennig je Kilometer gewährt (§ 6 Abs. 2 LRKG; sog. kleine Wegstreckenentschädigung).

### 3. Tagegeld

Auch die Regelungen über das Tagegeld (§ 7 LRKG) wurden novelliert. Die bisherige Unterscheidung nach Reisekostenstufen und zwischen ein- und mehrtägigen Dienstreisen entfällt. Es gelten die Sätze des Einkommensteuerrechts. Danach besteht ein Anspruch auf Tagegeld künftig erst ab Dienstreisedauer von mindestens acht Stunden. Sie beträgt 10,- DM bei einer Abwesenheit von mindestens acht Stunden, 20,- DM bei einer Abwesenheit von mindestens 14 Stunden sowie 46,- DM bei einer Abwesenheit von 24 Stunden.

### 4. Übernachtungskostenerstattung

Mit dem Wegfall der Reisekostenstufen reduziert sich auch das Übernachtungsgeld auf einen einheitlichen Pauschalbetrag von 39,- DM (§ 8 Abs. 1 Satz 1 LRKG). Das mit RdErl. vom 8. 6. 1998 – II A 4 – 3.60.03-2/98 – bekanntgegebene Hotelverzeichnis des FiMin ist zu nutzen. Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher, werden sie erstattet, soweit sie unvermeidbar waren (§ 8 Abs. 1 Satz 2 LRKG). Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, werden nach Maßgabe der Sachbezugsverordnung gekürzt (§ 8 Abs. 1 Satz 3 LRKG).

Anm. der Redaktion:

Der Richterbund und die anderen Verbände des öffentlichen Dienstes hatten

### Bezirksrichterrat Düsseldorf Neue Vorsitzende



Brigitte Kamphausen

In der Sitzung vom 16. März 1999 legte RinOLG Roswitha Müller-Piepenkötter den Vorsitz aufgrund der zum 1. April 1999 anstehenden Übernahme des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten beim OLG Düsseldorf nieder. Sie bleibt zugleich einfaches Mitglied im BRR.

Zur neuen Vorsitzenden wurde sodann RinLG Brigitte Kamphausen, Jahrgang 1958, Duisburg, gewählt, die bisher zu den Stellvertretern zählte. Weiterer Stellvertreter wurde VRLG Joachim Banke, Jahrgang 1950, aus Mönchengladbach.



Roswitha Müller-Piepenkötter

den Gesetzesentwurf erheblich kritisiert. Denn er überbürdet jedem Dienstreisenden Kosten, die vom Dienstherrn getragen werden müssen, wenn er Dienstreisen anordnet.

Siehe auch die schon in RiStA 1/99, Seite 4, geäußerte Kritik am Gesetz wegen der Mehrbelastungen von Vielfahrern wie Mitgliedern der Richter- und Staatsanwaltschafts-Vertretungsgremien.

## NEU: GVG komplett kommentiert

Pfeiffer

# Strafprozeßordnung Gerichtsverfassungsgesetz

Kommentar. Von Prof. Dr. Gerd Pfeiffer, Präsident des BGH a. D.

2., neubearbeitete und erweiterte Auflage. 1999

XXXI, 1275 Seiten. In Leinen DM 118,-

ISBN 3-406-44085-1 (Gelbe Erläuterungsbücher)

### Der handliche, komprimierte Taschenkommentar

orientiert sich vorrangig an der obergerichtlichen Rechtsprechung, integriert eine Fülle von Zitaten zentraler Entscheidungen in die Kommentierungen, reduziert rein wissenschaftliche und dogmatische Streitfragen auf das für den Praktiker unerläßliche Minimum, beschränkt sich in der Nennung der Fundstellen auf die leicht zugänglichen und verbreiteten Quellen und ist präzise, gut lesbar und dabei leicht verständlich.

### Die Neuauflage:

Bearbeitungsstand des Kommentars ist Mitte 1998. Bereits eingearbeitet sind unter anderem

- das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 26. 1. 1998
- das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 4. 5. 1998 sowie
- das am 1. 12. 1998 in Kraft tretende Zeugenschutzgesetz.
- das DNA-Identitätsfeststellungsgesetz vom 7. 9. 1998

Enthalten ist jetzt auch eine komplette Kommentierung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

### Der Autor

Prof. Dr. Gerd Pfeiffer, Präsident des BGH a. D., ist als souveräner Kenner der Materie bestens ausgewiesen und u. a. als Herausgeber des Karlsruher Kommentars zur StPO tätig.

### Diesen Kommentar brauchen

Strafrichter, Staatsanwälte, Strafverteidiger, Polizeibeamte, Studenten und Referendare.

### Beste Referenzen

erhielt die Voraufage:

„... Der handliche Kommentar löst das Versprechen ein, in knapper, verständlicher Sprache eine schnelle und sichere Information in allen Stadien des Strafverfahrens zu geben ...“

Richter am OLG Dr. Bernd Müller-Christmann, Karlsruhe, in JuS 1/1997

„... erfüllt alle Erwartungen der Praxis ...“

Dr. Roland Rixecker, Präsident des Saarländischen Oberlandesgerichts, in Gemeinsames Ministerialblatt Saarland 2/1996.

„... präzise Kürze und Übersichtlichkeit ...“

Prof. Dr. Karl Heinz Gössel, Richter am BayObLG a. D., in Goldammer's Archiv für Strafrecht 2/1998

## FAX-COUPON

Ja, ich bestelle

— Expl. 3-406-44085-1

**Pfeiffer, Strafprozeßordnung  
Gerichtsverfassungsgesetz**

2. Auflage. 1999

In Leinen DM 118,-

Name/Firma \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift \_\_\_\_\_

Bitte bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim:

**VERLAG C.H.BECK · 80791 MÜNCHEN**

Fax: (089) 3 81 89-402 · Internet: www.beck.de · E-Mail: bestellung@beck.de

**Gesundheitszentrum an der Nordsee**  
Kur oder Urlaub (-Beihilfefähig)  
Prospekte: 26434 Nordseeheilbad Horumersiel  
Deichstraße 13A  
Tel. (044 26) 94 88-0, Fax (044 26) 94 88-99

# Besoldungserhöhung einfordern!

Das Bundesverfassungsgericht (NJW 1999, S.1013) hat entschieden, daß die Besoldung von Beamten und Richtern mit mehr als zwei Kindern im Zeitraum von 1988 bis 1996 zu gering war.

Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 sind davon betroffen. Die entsprechenden Vorschriften der Bundesbesoldungs- und Bundesversorgungsanpassungsgesetze waren mit dem GG nicht vereinbar. Der Gesetzgeber hat die beanstandete Rechtslage bis zum 31. 12. 1999 mit der Verfassung in Übereinstimmung zu bringen. Kommt er dem nicht nach, gilt ab dem 1. 1. 2000 eine vom

Gericht vorgegebene Besoldungsanpassung. Das BVerfG hat entschieden, daß eine rückwirkende Anpassung nur für die Besoldungsempfänger eintreten muß, die geklagt haben und über deren Ansprüche noch nicht rechtskräftig entschieden ist. Eine gemeinsame Kommission der Landesfinanzminister und des Bundesfinanzministeriums soll festlegen, ob weitere Besoldungsempfänger, die z.B. Widerspruch erhoben haben, von der Rückwirkung erfaßt werden.

Der Landesverband befürchtet, daß alle, die nur gegen die Besoldungsmittelteilung Bedenken erhoben haben, von einer verfas-

sungsgemäßen Besoldung ausgeschlossen werden. Er empfiehlt deshalb allen Kolleginnen und Kollegen mit mehr als zwei Kindern, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unter Berufung auf die o.g. Entscheidung umgehend das Landesamt für Besoldung und Versorgung um eine rechtsmittelfähige Entscheidung über die Besoldung seit einem Jahr zu bitten. Die Besoldungsmittelteilung selbst ist kein Verwaltungsakt.

## Protest gegen Beihilfekürzung

Wie in RiStA 1/99 angekündigt, hat der Deutsche Richterbund seine grundsätzlichen Bedenken gegen die Beihilfekürzungen in der Form eines Widerspruchs und Klageentwurfs fertiggestellt. Alle Kolleginnen und Kollegen, die sich gegen solche Kürzungen wenden wollen, sollten folgendes bedenken:

1. Der Beihilfebescheid wird in NRW nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung übersandt. Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs beträgt nach der Verwaltungsgerichtsordnung deshalb ein Jahr. Sie haben also einige Zeit, ihr Widerspruchsschreiben mit Besonderheiten Ihres Falles vorzubereiten. Sobald Sie einen Widerspruch einlegen, werden Sie im Falle seiner Zurückweisung nur noch eine einmonatige Klagefrist haben. Darüber werden Sie in dem Bescheid belehrt.

2. Der Geschäftsführende Vorstand sieht sich nach den Grundsätzen, die der Gesamtvorstand für die Gewährung von Rechtsschutz beschlossen hat, nicht in der Lage, allen Kolleg-inn-en, die wegen der Beihilfebeschränkungen rechtliche Schritte ergreifen wollen, zu unterstützen. Der Vorstand will einzelne Fallkonstellationen feststellen, in denen grundsätzliche Fragen mit Unterstützung des Verbandes geklärt werden können. Nach den vorliegenden Mustern hält der Verband grundsätzlich die Führung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens durch das betroffene Mitglied für zumutbar. Der Verband bittet jedoch diese Mitglieder um Information durch Übersendung des Widerspruchsbescheides bzw. eines Urteils.

3. Die Kosten für den Verwaltungsgerichtsprozeß sind nicht sehr hoch. Bei Streitwerten bis 600,- DM liegt eine Gerichtsgebühr bei 50,- DM, bis 1200,- DM bei 70,- DM. Es fallen bis zum Urteil 3,5 Gebühren an, also 175,- DM bzw. 245,- DM.

## Muster

### Widerspruch gegen die Beihilfefestsetzung mit Kostendämpfungspauschale/Krankenhauskosten

An die Beihilfestelle \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Hiermit lege ich gegen den Beihilfebescheid vom \_\_\_\_\_, AZ \_\_\_\_\_ Widerspruch ein.

Ich beantrage, die Beihilfe ohne die Kostendämpfungspauschale/die Eigenbeteiligung beim Zweibettzimmer und bei den stationären Arztkosten festzusetzen.

#### Gründe:

1. Die Kostendämpfungspauschale in § 12a BVO NW ist rechtswidrig.

a. Sie stellt eine Besoldungskürzung für den Krankheitsfall dar. Für Besoldungsfragen ist der Landesgesetzgeber aber nicht zuständig.

b. Darüber hinaus verstößt die Pauschale gegen Artikel 33 Abs. 5 GG, wonach das öffentliche Dienstrecht unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln ist. Zu diesen Grundsätzen gehört die Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Die Fürsorgepflicht gebietet, Beamte und Richter in Krankheitsfällen nicht schlechter zu stellen als Angehörige der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Fürsorgepflicht ist durch die Einführung der Pauschale verletzt worden, denn bei den gesetzlich Versicherten ist eine Kostendämpfungspauschale nicht vorgesehen.

2. a. Die Eigenbeteiligungen beim Zweibettzimmer und den stationären Arztkosten verstoßen gegen den aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn ableitbaren Vertrauensschutzgedanken.

Richter und Staatsanwälte haben sich auf die bislang geltende Regelung durch den Abschluß privater Zusatzkrankenversicherungen seit langem eingestellt. Durch die Eigenbeteiligung entstehen Versicherungslücken, die nur durch deutliche Prämienhöhungen zu schließen sind.

b. Darüber hinaus ist die Eigenbeteiligung auch nicht zumutbar.

Zusammen mit der Kostendämpfungspauschale von 400/600 DM und den selbst zu tragenden Arzt- und Unterbringungskosten von 1.500 DM (30 x 20 DM und 30 x 30 DM) ergeben sich jährliche Maximalbelastungen für die Besoldungsgruppen R1 bis R3 von 1.900 DM bzw. 2.100 DM. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß der Beihilferechtigte regelmäßig die gesamten Beträge vorfinanzieren, sich zusätzlich privat versichern und darüber hinaus die sonstigen Einschränkungen des Beihilferechts hinnehmen muß. Eine derart ungünstige Konstellation läßt sich bei Angehörigen der gesetzlichen Krankenversicherung – Maßstab auch für die Zumutbarkeit – nicht feststellen.

Unterschrift \_\_\_\_\_

# Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung

## und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz

Herausgegeben von Professor Dr. Gerd Pfeiffer, Präsident des Bundesgerichtshofes a. D.

4., neubearbeitete Auflage. 1999

XXX, 2585 Seiten. In Leinen DM 438,-

ISBN 3-406-42563-1

### Die Konzeption

dieses Standardkommentars entspricht vollständig den Bedürfnissen jedes Strafrechtspraktikers:

- Die Erläuterungen erfolgen überwiegend anhand der Rechtsprechung. Lückenlos ausgewertet ist die **Judikatur des Bundesgerichtshofes**, ebenso die des Bundesverfassungsgerichts in ihren Bezügen zur StPO und zum GVG.
- Umfassende **Literaturhinweise** sowie eigene Stellungnahmen der Autoren sichern präzise Antworten auch auf Fragen, die noch nicht höchstrichterlich geklärt sind.
- Die konzeptionelle Geschlossenheit und **einheitliche Darstellungsweise** erleichtern die Benutzung dieses übersichtlich angelegten Werkes.
- In der Mitte zwischen Kurz- und Großkommentar, handlich und komprimiert **in einem Band**, ermöglicht das Werk den sofortigen und unkomplizierten Zugriff auf alle praxisrelevanten Fragen.

### Umfassende Zusatzinformationen

machen das Werk noch praktikabler:

- Eine umfangreiche Einleitung informiert über die **Grundzüge des Strafverfahrensrechts** und schafft damit einen schnellen Überblick über die Materie.
- Die Kommentierung der einschlägigen strafverfahrensrechtlichen Vorschriften des **Gerichtsverfassungsgesetzes** sowie des Einführungsgesetzes zum GVG gibt umfassende Auskunft zu den organisatorischen und grundlegenden Fragen des Strafprozeßrechts.
- Abgedruckt sind schließlich das **JGG** in Auszügen sowie der vollständige Text der **Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren**.

### Die Benutzer

Jeder Strafrichter, jeder Staatsanwalt und auch jeder Strafverteidiger benötigt heute den Karlsruher Kommentar als Nachschlagewerk für alle entscheidungserheblichen Probleme auf dem Gebiet des Strafverfahrensrechts. Durch sein hohes Niveau erfüllt das Werk ebenso die **Bedürfnisse der Wissenschaft**.

### Die 4. Auflage

- berücksichtigt wichtige Novellierungen betreffend u. a.
  - das länderübergreifende Verfahrensregister
  - das DNA-Analyse-Verfahren
  - das DNA-Identitätsfeststellungsgesetz vom 7. 9. 1998
  - die Einführung der Hauptverhandlungshaft
  - die Änderung des Art. 13 GG durch das Gesetz vom 26. 3. 1998 (akustische Wohnraumüberwachung)
  - das Zeugenschutzgesetz vom 30. 4. 1998 mit der Möglichkeit der Bild-Ton-Aufzeichnung
  - das 6. Strafrechtsreformgesetz vom 26. 1. 1998
- bringt **neubearbeitete und aktualisierte Erläuterungen**, insbesondere zu den Themen:
  - Beweisaufnahme und Beweisantragsrecht
  - Beschlagnahme, Durchsuchung u.a. Maßnahmen
  - Vernehmung des Beschuldigten.

## FAX-COUPON Ja, ich bestelle

— Expl. 3-406-42563-1

**Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung**  
und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz  
4. Auflage. In Leinen DM 438,-

Name/Firma \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

☒

Datum/Unterschrift \_\_\_\_\_

Bitte bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim:  
**VERLAG C.H.BECK · 80791 MÜNCHEN**  
Fax: (089) 3 81 89-402 · Internet: www.beck.de  
E-Mail: bestellung@beck.de

## Entwurf: Klage vor dem Verwaltungsgericht

Persönliche Anschrift \_\_\_\_\_

An das Verwaltungsgericht \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Hiermit erhebe ich gegen die Widerspruchsentscheidung der Beihilfestelle \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ AZ \_\_\_\_\_ Klage.

**Ich beantrage**, die Widerspruchsentscheidung und den Beihilfebescheid vom \_\_\_\_\_ abzuändern und die Beihilfe ohne die Kostendämpfungspauschale/Eigenbeteiligung beim Zweibettzimmer und bei den stationären Arztkosten festzusetzen.

**Gründe:** 1. Die Kostendämpfungspauschale in § 12a BVO NW verstößt gegen höherrangiges Recht.

a. Sie stellt eine Besoldungskürzung für den Krankheitsfall dar. Dies kommt deutlich durch die Bemessung der Höhe der Pauschale nach der Zugehörigkeit zu den verschiedenen Besoldungsgruppen zum Ausdruck. Für Besoldungsfragen ist der Landesgesetzgeber aber nicht zuständig (Artikel 74a GG).

Die Aufspaltung der Gesetzgebungskompetenz für die R-Besoldung in eine Bundeskompetenz und für die Beihilfe in eine Landeskompetenz verbietet eine Beihilfekürzung, die den Kürzungsbetrag allein nach Maßgabe der Besoldungsgruppe bestimmt, bevor nicht zwischen dem Bund und dem jeweiligen Land Feststellungen darüber getroffen worden sind, daß die von dem Land beabsichtigte Beihilfekürzung die amtsangemessene Alimentation nicht beeinträchtigt. Ohne eine derartige Feststellung könnten vom Land über Einsparungen bei der Beihilfe zum Ausgleich ggf. fällige Besoldungserhöhungen einfach unterlaufen werden, was nicht zulässig ist (vgl. zu dem bei Bemessung der Dienstbezüge zu berücksichtigenden Umstand, daß nach heutiger Anschauung zu den Bedürfnissen, die der Beamte/Richter befriedigen können soll, auch eine Krankenversicherung gehört – Leibholz-Rinck, GG-Kommentar, Art. 33 GG RN 347 unter Hinweis auf BVerfGE 58, 78; vgl. ferner Leibholz-Rinck a. a. O. zur verfassungsrechtlich gebotenen Korrektur der Besoldungs- und Versorgungsgesetze bei solchen Krankenversicherungsprämien, die einen amtsangemessenen Lebensunterhalt des Richters/Beamten nicht mehr gewährleisten).

Ein wie vorstehend beschriebenes Abstimmungsverfahren ist aber vor Einführung der Kostendämpfungspauschale – soweit ersichtlich – nicht durchgeführt worden. Daher ist § 12a BVO schon aus verfahrensrechtlichen Gründen – unzulässige Besoldungskürzung, da Verstoß gegen die Bundeskompetenz in Besoldungsfragen – unwirksam.

Selbst eine zulässige Beihilfekürzung darf nicht nach Besoldungsgruppen abgestuft werden (vgl. BVerwG vom 25. 6. 1987 – 2 N 1.86 – in ZBR 1988, 68). Eine höhere Beihilfekürzung bei höherer Besoldungsgruppe wirkt sich im Ergebnis dahin aus, daß die Beamten/Richter aus dem zur allgemeinen Lebenshaltung bestimmten Anteil der Besoldung einen mit höherer Besoldungsgruppe steigenden Betrag für Krankheitskosten entnehmen müssen. Damit wird das vom Bundesbesoldungsgesetzgeber vorgesehene Spannungsverhältnis zwischen den Besoldungsgruppen und ihrer jeweils als amtsangemessen angesehenen Besoldung im Wege der Beihilfegewährung teilweise eingeebnet. Hierzu ist der Landesvorschriftengeber nicht befugt (BVerwG vom 25. 6. 1987 a. a. O.).

b. aa. Darüber hinaus verstößt die Pauschale gegen Art. 33 Abs. 5 GG, wonach das öffentliche Dienstrecht unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln ist.

Zu diesen Grundsätzen gehört mindestens seit der Zeit der Geltung der Weimarer Reichsverfassung die Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Der Inhalt der Fürsorgepflicht muß ständig an veränderte Zeitverhältnisse angepaßt werden (Maunz-Dürig-Herzog, GG-Kommentar, Artikel 33 GG, RN 68). Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht nur ein demokratischer, sondern nach Artikel 20 Abs. 1 GG auch ein sozialer Bundesstaat. Diese Pflicht zu sozialem Verhalten hat auch Auswirkung für die Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Dieser darf Beamte und Richter in Krankheitsfällen nicht schlechter stellen als Angehörige der gesetzlichen Krankenversicherung (Sozialversicherung). Die Fürsorgepflicht ist durch die Einführung der Pauschale verletzt worden, denn selbst in der sozialen Krankenversicherung ist eine allgemeine Kostendämpfungspauschale nicht vorgesehen. Stets wird dort bei Zuzahlungen, Eigenbeteiligungen etc. an den individuellen Aufwandstatbestand angeknüpft. Bei ambulanter Arztbehandlung – auch und gerade diese soll durch die Pauschale nur gekürzt mit dem jeweiligen Beihilfesatz bezahlt werden – sieht die gesetzliche Krankenversicherung überhaupt keine Zuzahlung des Patienten vor.

Eine vergleichbare Kostendämpfungspauschale findet sich auch nicht in der Beihilferegelung des Bundes; die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebietet es aber, daß er sich bei der Regelung der Beihilfegewährung für seine Beamten/Richter an der vom Bundesbesoldungsgeber bei der Bemessung der amtsangemessenen Besoldung einschließlich des Anteils für eine amtsangemessene Krankheitsvorsorge vorausgesetzten zusätzlichen Hilfeleistung („Beihilfestandard“) im Bund (und Ländern) orientiert (BVerwG vom 25. 6. 1967 a. a. O.).

bb. Die alimentationsverletzende Beihilfekürzung wird bei Richterfamilien mit mehr als zwei Kindern ganz besonders deutlich. Vor dem Hintergrund der jüngsten BVerfG-Entscheidung (NJW 1999, S. 1013), daß die Besoldung der Beamten/Richter mit mehr als 2 Kindern schon bisher seit vielen Jahren verfassungswidrig zu niedrig bemessen war und ist, bewirkt die pauschale Beihilfekürzung gerade für kinderreiche Familien von Beamten/Richtern eine weitere Kürzung ihrer Alimentation. Der bisherige verfassungswidrige Zustand ist damit durch den Landesgesetzgeber noch weiter verschlimmert worden.

cc. Die Kostendämpfungspauschale ist auch nicht durch Erweiterung des privaten Krankenversicherungsschutzes versicherbar.

Damit hat der Dienstherr auch unter diesem Aspekt gegen seine Fürsorgepflicht verstoßen. Ein solcher Verstoß liegt dann vor, wenn den Beamten/Richtern mit Rücksicht auf den Abschluß einer privaten Krankenversicherung oder einer freiwilligen Weiterversicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse, die anstelle von Sachleistungen Kostenerstattung gewährt, eine nicht versicherbare Beihilfekürzung auferlegt wird (BVerwG vom 25. 6. 1987 a. a. O.).

2. a. Die Eigenbeteiligungen beim Zweibettzimmer und bei den stationären Arztkosten verstoßen gegen den aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn ableitbaren Vertrauensschutzgedanken.

Richter und Staatsanwälte haben sich auf die bislang geltende Regelung durch den Abschluß privater Zusatzkrankenversicherungen seit langem eingestellt. Durch die Eigenbeteiligung entstehen Versicherungslücken, die nur durch deutliche Prämienerrhöhungen zu schließen sind.

b. Darüber hinaus ist die Eigenbeteiligung auch nicht zumutbar. Zusammen mit der Kostendämpfungspauschale von 400,-/600,- DM und den selbst zu tragenden Arzt- und Unterbringungskosten von 1.500,- DM (30 x 20,- DM und 30 x 30,- DM) ergeben sich jährliche Maximalbelastungen für die Besoldungsgruppen R1 bis R3 von 1.900,- DM bzw. 2.100,- DM. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß der Beihilfeberechtigte regelmäßig die gesamten Beträge vorfinanzieren, sich zusätzlich privat versichern und darüber hinaus die sonstigen Einschränkungen der Beihilfefähigkeit eines erheblichen Teils seiner und seiner Familie Aufwendungen (z. B. Beihilfefähigkeit der Material- und Laborkosten bei zahnprothetischer Behandlung nur in Höhe von 60 v. H.) hinnehmen muß. Derart in ihrer Summierung massive Einschränkungen lassen sich selbst bei Angehörigen der gesetzlichen Krankenversicherung – Maßstab auch für die Zumutbarkeit – nicht feststellen.

Unterschrift \_\_\_\_\_

# 50 Jahre Bundesrepublik Deutschland

**Arnulf Baring**  
**Es lebe die Republik,**  
**es lebe Deutschland!**

*Stationen demokratischer  
Erneuerung 1949-1999*  
352 Seiten  
Gebunden mit Schutzumschlag  
DM 39,80 / öS 291,- / sFr. 37,-

Arnulf Baring  
Es lebe die Republik,  
es lebe Deutschland!



**Jutta Limbach**  
**»Im Namen  
des Volkes«**

*Macht und Verantwortung  
der Richter*  
224 Seiten  
Gebunden mit Schutzumschlag  
DM 36,- / öS 263,- / sFr. 33,-

Jutta Limbach

**»Im Namen  
des Volkes«**

*Macht und  
Verantwortung der  
Richter*



**Eckart Conze,**  
**Gabriele Metzler (Hg.)**  
**50 Jahre Bundesrepublik  
Deutschland**

*Daten und Diskussionen  
Mit einem einleitenden Essay  
von Hans Mommsen*  
512 Seiten mit 17 Abbildungen  
Gebunden mit Schutzumschlag  
DM 49,80 / öS 364,- / sFr. 46,-

**50 Jahre  
Bundesrepublik  
Deutschland**

Daten und  
Diskussionen  
Herausgegeben von  
Eckart Conze und  
Gabriele Metzler  
Mit einem einleitenden  
Essay von  
Hans Mommsen  
DVA

**Der Erfolgsautor  
Arnulf Baring zum  
Geburtstag  
der Republik.**

**Die Präsidentin des  
Bundesverfassungs-  
gerichts über Macht  
und Verantwortung  
der Richter.**

**Ein aktuelles  
Handbuch zur  
deutschen  
Zeitgeschichte.**

In jeder Buchhandlung

**DVA**

## Das Dritte Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes besser: „Rechtsmittelpflegegesetz“.

§ 11 RPfG in der bis zum 30. 9. 1998 geltenden Fassung ermöglichte dem Richter erster Instanz bei Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung des Rechtspflegers, dem Beschwerdegericht die Sache mit dem Hinweis auf seine Nichtabhilfe vorzulegen (sog. Durchgriffserinnerung), aber auch selbst abzuheben oder die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache unter Hinweis auf seine Rechtsauffassung zwecks Neubeschreibung an den Rechtspfleger zurückzugeben. Gegen letzteres liefen die Rechtspfleger seit Jahren Sturm. Die Verfahrensweise verstöße gegen ihre sachliche Unabhängigkeit; gemäß § 9 RPfG a. F. entschieden sie „selbständig“ und „nur dem Gesetz unterworfen“. Sensibilisierte Richter vermieden deshalb bei der sich aus ihrer Sicht ergebenden Notwendigkeit einer Neubeschreibung durch den Rechtspfleger das Wort „Anweisung“ oder „Zurückverweisung“.

Unter Einwirkung der Rechtspflegerverbände und um dem Richter erster Instanz

durch Abschaffung der Durchgriffserinnerung Entlastung zu bringen, hat § 11 RPfG nunmehr aufgrund des Änderungsgesetzes mit Wirkung vom 1. 10. 1998 ohne große Ankündigung eine Fassung erfahren, die demjenigen, der in Kostensachen bei Bagatellstreitigkeiten über 100 DM (§ 567 Abs. 2 S. 2 ZPO) Rechtsmittel zelebrieren möchte, Freude bereiten muß. § 11 Abs. 1 RPfG n. F. besagt jetzt nur noch, daß „gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers das Rechtsmittel gegeben ist, das nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften zulässig ist“. M. a. W.: Für das Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Rechtspflegers des Amtsgerichts zuständig ist nunmehr der aus 3 Richtern bestehende Spruchkörper des Landgerichts oder – in Familiensachen – des Oberlandesgerichts. Noch besser: Bei fristgebundenen Rechtsmitteln, so der sofortigen Beschwerde in Kostensachen (§ 104 Abs. 3 S. 1 ZPO), besteht nicht einmal mehr die Möglichkeit einer Abhilfe durch die erste Instanz. Und

das, obwohl ein insoweit bestehendes dringendes praktisches Bedürfnis gerade in Kostenfestsetzungsverfahren traditionell unbestritten ist (so Rellermeyer in Rpfleger 1998/309, 311).

Da eine derartige Regelung keinen Sinn ergebe, hat das OLG München unter teleologischer Auslegung von § 11 RPfG in einer Entscheidung vom 26. 10. 1998 erkannt, daß der Rechtspfleger auch nach der Neufassung des RPfG die sofortige Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschuß nur nach einer Nichtabhilfeentscheidung dem Beschwerdegericht vorlegen könne (MDR 1999/58, 59). Diesem Versuch, jedenfalls einen Teil der Flut von Kostenbeschwerden, die nunmehr über die zweite Instanz hereinbrechen, abzuwehren, hat jedoch Schütt (MDR 1999/256) zu Recht unter Hinweis auf den eindeutigen Wortlaut von § 11 RPfG eine Absage erteilt.

Damit hat der Gesetzgeber der Praxis eine Gesetzesnovelle beschert, die nicht nur die Rechtsmittelinstantz weiter ausbläht, zu unrationellem Arbeitsaufwand und zusätzlichen Kosten führt, sondern auch Streitigkeiten unter Bindung teuer bezahlter Arbeitskraft eine Wertigkeit verschafft, die unverhältnismäßig ist.

## Richterrätetagung in Witten

An der Richterrätetagung des Haupttrichterrats am 8. 3. 1999 in Witten nahmen etwa 70 Teilnehmer aus den neugewählten Richterrätsgremien Haupttrichterrat, Bezirksrichterräte und Richterräte des Landes NW teil.

Im Mittelpunkt der Erörterungen stand diesmal die Kosten-Leistungs-Rechnung. Prof. Berens von der Universität Düsseldorf und sein Mitarbeiter Dr. Junga, die für das Justizministerium Nordrhein-Westfalen das Projekt KICK (Konzept zur Implementierung einer controllingorientierten Kosten- und Leistungs-Rechnung in der Justiz) entwickelt haben, führten in dieses Projekt ein. Am Vormittag erläuterte Prof. Berens die Grundlagen der Betriebswirtschaftlichen Denkweise zu Auszahlung, Aufwand und Kosten, Kostenarten, Kostenträgern und Kostenstellen, Einzel- und Gemeinkosten.

Am Nachmittag stellte Dr. Junga das Projekt der Justiz vor, er erläuterte die Möglichkeiten der Auswertungen nach Produkten und erklärte, daß das Standardberichtswesen, welches Voraussetzung für ein strategisches Controlling ist, noch nicht entwickelt sei. Die Teilnehmer bekamen so einen Einblick in die Grundlagen von KICK, der es ermöglichen sollte, in der Arbeit der nächsten Jahre im Rahmen der Haushaltsflexibilisierung und Budgetierung vor Ort die Interessen der Richter und der Rechtsprechung gegenüber den rein finanziellen Anforderungen zur Geltung zu bringen. (vergl. auch den Bericht von der LVV in Krefeld in RiStA 4/98). Zu konkreten Fragen nach der Auswirkung auf die personelle und sachliche Ausstattung der Gerichte und auf die Verfahren konnten die Referenten nicht Stellung nehmen. Dies seien politische Entscheidungen. Sie hoben doch als bedeutsam die vom HRR erreichte Herausnahme der Auslagen in Rechtssachen (Zeugengelder, Sachverständigenhonorare, pp) aus der Budgetierung hervor.

Teilweise parallel und anschließend wurden noch verschiedene Themen aus der Arbeit der Richterververtretungen über Aufgaben und Rechte der Richterververtretungen, EDV und Serviceeinheiten, Richtereid, Sicherheitsmaßnahmen und Beihilfe erörtert. Dies fand insbesondere bei den neu in die Richterververtretungen gewählten Kolleginnen und Kollegen großes Interesse. Die Tagung soll deshalb in etwa zwei Jahren erneut durchgeführt werden.

### Naturpark Cilento Süditalien

UNESCO-Weltkulturerbe, Urlaubsparadies zum Baden/Wandern/Radfahren, schöne Ferienhäuser am Meer, in der Natur oder mit Pool (1-4 Schlafzimmer), Landgut, gute Küche, persönlicher, dtsp. Service, evtl. it. Sprachkurse, Meerblick.

Telefon (02 03) 33 34 27 · <http://www.cilento.pages.de>

## Hinzuverdienen nach dem Versorgungsreformgesetz 1998

Das Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. 6. 1998 (BGBl. 1998 Teil I Nr. 41 Seite 1666) vom 2. 7. 1998 trat mit Wirkung vom 1. 1. 1999 in Kraft.

Kernstück des Gesetzes ist die „Versorgungsrücklage“, die in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. 12. 2013 von allen Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern erhoben wird, und zwar in Höhe von 0,2% der jährlichen Anpassung von Besoldung und Versorgung.

Für alle Ruhestandsbeamten (und -richter) sowie die Hinterbliebenen gilt ab 1999, daß sich ihre Versorgungsbezüge verringern können, wenn sie das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielen. Anders als bisher kommt es dabei nicht mehr darauf an, ob das Einkommen aus einer Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt wird (§ 53 BeamVG). Anrechnungsfähig ist also auch Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit in

der Privatwirtschaft. Angerechnet wird schließlich auch das Erwerbsersatzentkommen (Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Winterausfall- und Krankengeld). Anrechnungsfrei bleiben dagegen Aufwandsentschädigungen, Kapitalerträge, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sowie aus schriftstellerischer, wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit.

Angerechnet wird das Erwerbs- oder Erwerbsersatzentkommen, wenn es die „Höchstgrenze“ übersteigt. Dabei gibt es künftig zwei Höchstgrenzen: im allgemeinen beträgt sie 100% der Ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt errechnet, mindestens aber 150% (bisher 125%) der Ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A4 zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz (Familienzuschlag).

## Eindrücke von einem Besuch in der InsO-Abteilung

Für den nicht in Insolvenzverfahren tätigen Richter ist es schwer, sich die mit der Einführung des Programms IT-InsO auftretenden Probleme vorzustellen. Ein etwa einstündiger Besuch bei einem in der InsO-Abteilung arbeitenden Kollegen brachte beeindruckende Erfahrungen mit dem Programm.

Nach der üblichen Zeit, die der Computer für das „Hochfahren“ braucht, erscheint bei Aufruf des Programms in einem kleinen Fenster eine unendliche Liste von mit unübersichtlichen fünfstelligen Nummern nummerierten und mit langen aus mehreren Wörtern bestehenden Namen bezeichneten Formularen. Diese Liste umfaßt auch nach Eingrenzen auf das jeweilige Stadium des Verfahrens noch immer 50 und mehr Formulare. Die Konsequenz ist, daß der Richter neben dem Computer eine 44-seitige-DIN A4-Druckschrift liegen hat, in der er die Nummer des von ihm benötigten Formulars nachsehen kann. Als Ausgleich für diesen Mangel an Komfort kann der Richter aber am Bildschirm nicht nur seine eigenen früheren Verfügungen in laufenden Verfahren einsehen und verändern, sondern auch die aller seiner Kollegen in der Abteilung in deren Dezernat.

Nach einigen Versuchen, bei denen sich zeigte, daß der Aufbau und das Abarbeiten von Verfügungen lange Zeit in Anspruch

nimmt, haben wir dann einen konkreten Test mit einem Beschluß – Ablehnung der Eröffnung mangels Masse – gemacht. Hier nur der zeitliche Aufwand, der allein durch die Programmbearbeitung entsteht: Nach Aufruf des einschlägigen Formulars aus der Liste dauerte der Aufbau am Bildschirm 40 Sekunden. Aus dem gezeigten Formular können dann die gewünschten Absätze relativ leicht ausgewählt werden (vorausgesetzt, man will nicht zusätzlichen Text eingeben, weil dann Fenster zu öffnen, zu bearbeiten und zu schließen sind, was wieder einige Zeit in Anspruch nimmt). Wenn dann die Entscheidung getroffen und formuliert ist, sind auch die erforderlichen Anordnungen zu den Zustellungen von dem Richter zu treffen, wobei eine Reihe von Fenstern erscheinen, die Richter nicht betreffen, sondern nur die Geschäftsstelle, durch die er sich aber „durchklicken“ muß. Ist der erste Empfänger aus der vorgegebenen Liste ausgewählt, wartet man wieder fünf Sekunden, bis die nächste Zeile erscheint, die die Bestimmung weiterer Zustellungsempfänger ermöglicht. Wenn dann Anwalt, Beteiligte und Sequester eingegeben (und faszinierende Fehlermeldungen, wie die unten im Kasten abgedruckte, überwunden) sind und das Formular abgeschickt werden soll, klickt man sich wieder durch sechs Fenster, die nur die Geschäftsstelle betreffen und beim Richter

Exklusiv für Deutschlands öffentlichen Dienst!

## BSA-Versorgungswerk:

# Versichert sein – und Beitrag sparen!

Dem BSA\* sei Dank! Jetzt gibt es Versicherungsschutz für BSA-Mitglieder mit spürbaren Beitragsvorteilen von bis zu 5,5%. Beim privaten Rund-um-Schutz. Bei der Altersvorsorge. Bei der Dienstunfähigkeitsabsicherung – z. B. mit dem Einkommen-Sicherungsplan. Und – neuerdings – auch bei der privaten Krankenversicherung.

Profitieren auch Sie von einer Mitgliedschaft im BSA! Sicherheitshalber.

\*Das BSA ist eine Gründung des für seine Einkaufsvorteile bekannten BSW Verbraucher-Service in Zusammenarbeit mit der DBV-Winterthur.

**NEU:** Jetzt auch Beitragsvorteile bei der privaten Krankenversicherung!



**DBV-Winterthur Versicherungen**  
Servicezentrum  
Berliner Straße 170-190  
63014 Offenbach  
Telefon (069) 9 82 48-0  
Telefax (069) 98 24 87 77

**DBV-winterthur**

Partner der Commerzbank

*Die Unkomplizierten.*

Ja, informieren Sie mich über die Vorteile einer BSA-Mitgliedschaft. Natürlich unverbindlich und kostenlos für mich.

Name, Vorname \_\_\_\_\_ 48/001/04/99  
Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_  
Straße \_\_\_\_\_  
PLZ/Wohnort \_\_\_\_\_  
Wir versichern, daß wir Ihre Angaben nur für interne Zwecke speichern.

eigentlich gar nicht erscheinen müßten, um seine Signatur zu setzen. Auch jetzt kann man aber noch nicht die Akte (sprich den Bildschirm) schließen und beiseite legen, um zum nächsten Fall überzugehen. Denn jetzt wartet man zwei Minuten und zehn Sekunden (in Worten: Hundertdreißig Sekunden) bis das Programm die Verfügung abgearbeitet hat und zur Aufnahme weiterer Eingaben bereit ist.

Alle anderen – teilweise gravierenderen Probleme, wie z. B. Schwierigkeiten bei der Eingabe von Text und bei der Bezeichnung der am Verfahren Beteiligten, bei der Bearbeitung erforderliche Wechsel vom Textsystem in das Fachsystem, sind hier noch nicht einmal aufgezeigt. Trotzdem zeigt der kurze Einblick schon: Das ist nicht „das Angebot moderner, den Bedürfnissen der

jeweiligen Anwender entsprechender Programme“, das die „für die neue Technik notwendige Akzeptanz bewirken [wird]“, (Zitate aus einem Brief des Ministers für Inneres und Justiz vom 13. 1. 1999 an den Vorsitzenden des DRB NRW zur informationstechnischen Unterstützung der Staatsanwaltschaften).

#### Fehlermeldung in IT-InsO:

Die Zuordnung der Gültigkeitstypen zu den einzelnen Adressentypen ist nicht mehr gültig. Bitte treffen Sie in den Referenzen der Gültigkeitstypen eine neue Auswahl.

Preisfrage: Was machen sie jetzt?

## Als Richter und Staatsanwalt ins Internet

zugleich eine Besprechung von: **Blümel/Soldo, Internet-Praxis für Juristen, Buch und CD-ROM, Carl Heymanns Verlag, 1998, 56,- DM.**

Der Titel wirft zwei Fragen auf: Was soll ich im Internet? Und wie komme ich ins Internet?

Zur ersten Frage hier einige Hinweise auf interessante Informationen für die tägliche Arbeit. Unter [www.jura.uni-sb.de](http://www.jura.uni-sb.de) finden Sie kostenlos unter anderem eine Reihe von Gesetzen und BGBI. I ab 1949 im Faksimile, eine wertvolle Hilfe zum Auffinden selten anzuwendender Gesetze oder auch alter Gesetzesfassungen. Auch andere bieten Gesetzes- und Verordnungstexte an. Ein umfangreiches Online-Angebot hat der Verlag Recht und Praxis unter [www.vrp.de](http://www.vrp.de). Neben einem Veranstaltungskalender und Linkseiten kann man hier in der Rechtsprechungsdatenbank mit über 100.000 Entscheidungen recherchieren. Von den gefundenen Entscheidungen werden kostenlos die bibliographischen Angaben und die ersten 100 Wörter ausgegeben. Für das Abrufen der vollständigen Entscheidungen verlangt der Verlag eine Gebühr. Unter [www.im.nrw.de](http://www.im.nrw.de) erreicht man mit wenigen Mausklicks das GVBI. NW, leider nur die Jahrgänge 1997–1999. Die Sammlung SGVBI. steht leider nicht kostenlos, sondern nur über Benutzerkonten zur Verfügung. Ministerien, Parteien und Verbände informieren über rechtspoli-

tische Vorhaben und Stellungnahmen, Beispiele sind: [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de) und [www.jm.nrw.de](http://www.jm.nrw.de) und natürlich nicht zu vergessen die Adresse des Deutschen Richterbundes [www.drb.de](http://www.drb.de). Alle diese Anbieter führen über Links (auf den Seiten durch farbige Markierung leicht zu erkennen) zu weiteren Adressen von Rechtsanwälten, Verbänden, Behörden und Verlagen. Ein umfassendes Angebot bietet die Soldan Stiftung unter [www.marktplatz-recht.de](http://www.marktplatz-recht.de). Hier finden Sie Links zu allen Behörden und Organisationen, unter Büchern und Verlagen werden Neuerscheinungen mit Lese-proben vorgestellt und ein juristischer Nachrichtendienst informiert über aktuelle Rechtsprechung, Gesetzentwürfe, Vorhaben von Regierungen und Verwaltungen des Bundes und der Länder sowie Entscheidungen des EuGH und der europäischen Kommission; weitere Infodienste und Verzeichnisse (u. a. ein Sachverständigenverzeichnis) komplettieren das Angebot. Ein breites Angebot von Links bietet der AjBD-Workshop „Internet für juristische Bibliothekare“ unter [www.uni-karlsruhe.de/-BGH/ajbd-mat1.html](http://www.uni-karlsruhe.de/-BGH/ajbd-mat1.html).

In [www.compuserve.de](http://www.compuserve.de) finden unter dem Gliederungspunkt „Recht und Steuern“ wirtschaftsrechtlich interessierte Kollegen aktuelle Entscheidungen und Berichte zu verschiedenen Fragen des Steuer-, Arbeits-, Gesellschafts-, Versicherungsrechts u. a.

Die zweite Frage, wie man ins Internet kommt, beantwortet umfassend das Buch

## Surfen im §§-Dschungel

Für alle Interessierten mit privatem Internetanschluß im folgenden noch eine Auswahl der derzeit verfügbaren Internetadressen:

**Bibliotheken und Behörden:**  
[www.grass-gis.de/bibliotheken/bundesaemter.html](http://www.grass-gis.de/bibliotheken/bundesaemter.html)

**EU:**  
[www.echo.lu/legal](http://www.echo.lu/legal)

**Jurathek:**  
[www.jurathek.de](http://www.jurathek.de)

**Jusline (entgeltlich):**  
[www.jusline.de](http://www.jusline.de)

**KunerListe:**  
[www.beck.de/rsw/kuner](http://www.beck.de/rsw/kuner)

**Lawcrawler:**  
[www.findlaw.com/search/list.html](http://www.findlaw.com/search/list.html)

**Österreich:**  
[www.ad.or.at/office/recht](http://www.ad.or.at/office/recht)

**Yahoo Recht:**  
[www.yahoo.de/Staat-und-Politik/Recht](http://www.yahoo.de/Staat-und-Politik/Recht)

**Alle Justizministerien (JuMiKo):**  
[www.uni-sb.de/JuMiKo](http://www.uni-sb.de/JuMiKo)

**RICHTER**  
**Deutscher Richterbund:**  
[www.drb.de](http://www.drb.de)

**Richterverband Schleswig-Holstein:**  
[www.tzl.de/richter/](http://www.tzl.de/richter/)

**Bund dt. VwRichter:**  
[edvgt.jura.uni-sb.de/bdvr/bdvr.htm](http://edvgt.jura.uni-sb.de/bdvr/bdvr.htm)

**Juristinnenbund:**  
[www.djb.de](http://www.djb.de)

**Andere Juristen-Vereinigungen:**  
[ourworld.compuserve.com/homepages/jur-stich/jurver.htm](http://ourworld.compuserve.com/homepages/jur-stich/jurver.htm)

**Forum Deutsches Recht**  
(von Agence France-Presse):  
[www.recht.de](http://www.recht.de)

„Internet für Juristen“ von Markus Blümel und Erwin Soldo. Hier findet man alles über die Grundlagen, die Technik und die Entwicklung des Internet. Ausführliche Anleitungen zeigen die erforderliche Hardware, den Weg zur Einrichtung eines Internetbrowsers und die Konfiguration des Online-Zugangs. Sicherheitsprobleme werden ebenso erörtert, wie die verschiedenen Möglichkeiten des Surfens, der e-Mails und Newsgroups. In den „Yellow Pages“ findet man weitere für Juristen interessante Adressen in [www](http://www), Suchhilfen und Anleitungen zur effektiven Recherche.

**RinOLG Roswitha Müller-Piepenkötter, Düsseldorf**

## Beteiligung der Bezirkspersonalräte

Der Vorsitzende des BPR der Staatsanwaltschaft bei der GStA Düsseldorf, OstA Jürgen Gaszcarz (DU), hat am 15. Februar 1999 die Behördenleiter des Bezirks angeschrieben, um auf die Arbeit des Mitbestimmungsgremiums durch Benennung der Sitzungstage 1999 aufmerksam zu machen.

Wegen des Informationsgehalts und als Anregung zur Nachahmung druckt RiStA den wesentlichen Inhalt:

Unter Hinweis auf §§ 42, 31 des LPVG erlaube ich mir in diesem Zusammenhang die Bitte an Sie heranzutragen, das in Ihrer Behörde tätige Mitglied des Personalrates – natürlich nur soweit nicht dringende dienstliche Belange entgegenstehen – auch an den Tagen vor und nach den benannten Sitzungstagen des Personalrates von Sitzungsdiensten der Staatsanwaltschaften freizustellen.

Im übrigen geben Einzelfälle der Veranlassung, darauf hinzuweisen (§§ 96, 97 LPVG), daß auch für Staats-

anwälte der systematische Verfahrensweg gilt, nach dem in beteiligungspflichtigen Angelegenheiten ein entscheidungsbefugter Dienststellenleiter den ihm zugeordneten Personalrat zu beteiligen hat. Welcher Dienststellenleiter entscheidungsbefugt ist, beantwortet sich jedoch nicht nach § 97 LPVG, sondern aufgrund der entsprechenden Organisationsnormen. Danach ist der Personalrat der Staatsanwälte entweder vom Generalstaatsanwalt oder von einem Leitenden Oberstaatsanwalt zu beteiligen, je nachdem, wer im Rahmen seiner Zuständigkeit eine beteiligungspflichtige Maßnahme beabsichtigt.

Damit der Personalvertretung der Staatsanwälte insoweit – neben den ggf. ebenfalls zu beteiligenden örtlichen Personalvertretungen – die Ausübung der ihm nach dem LPVG zustehenden Rechte ermöglicht wird, bitte ich zukünftig um frühzeitige unmittelbare Beteiligung ggf. unter Einschaltung des dort ansässigen Mitglieds des Personalrates der Staatsanwälte.

der immer wieder aufflackernden Diskussion um Richterwahlausschüsse bisher nicht im Vordergrund. Aus dem Gebot der demokratischen Legitimation aller Staatsgewalt hat Böckenförde gefolgert, daß eine hinreichend freie Auswahlmöglichkeit des Parlaments gesichert sein müsse und daß eventuell von der Richterschaft gewählte Mitglieder nur als balancierendes Element wirken, die Entscheidungsträgerschaft der vom Parlament gewählten Mitglieder dadurch nicht in Frage gestellt werden dürfe.

Dagegen behandelt Ehlers jetzt in seinem im Auftrag des Justizministeriums erstellten Gutachten gerade die Frage, welche Befugnisse überhaupt auf Richterwahlausschüsse übertragen werden können. Ehlers leitet aus § 98 Abs. 4 GG eine Obergrenze für die Mitwirkung eines Richterwahlausschusses ab, der danach höchstens das gleiche Entscheidungsgewicht haben dürfte wie der Justizminister. Aus Art. 58 LV NW folgert er, daß die Ernennungsbefugnis bei der Landesregierung liege und nicht durch einfaches Gesetz auf eine andere Stelle übertragen werden könne. Die Landesverfassung schließe damit nicht nur die Bildung eines Richterwahlausschusses mit Entscheidungskompetenzen, sondern schon die Einrichtung eines solchen mit nur beratender Funktion aus, schon die Institutionalisierung eines nur empfehlenden Parlamentsausschusses setze eine Änderung von Art. 58 LV NW voraus.

Die Kenntnis der beiden Untersuchungen und der in ihnen herausgearbeiteten Argumente wird für die Diskussion um mögliche Reformen der Bestellung der Berufsrichter unerlässlich sein.

**Müller-Piepenkötter**

## Wahlen zu den Richterräten der Sozialgerichtsbarkeit

Für den Richterverein der Sozialgerichtsbarkeit (RV) waren die Richterrätewahlen 1998 im Gesamtergebnis erfolgreich.

Zum Vorsitzenden des Präsidialrates ist, auch mit den Stimmen der Mitglieder des RV, der neutrale Präsident des SG Dr. Peter Lange (GE), gewählt worden. Bei der Wahl der übrigen Mitglieder ist die ÖTV mit 124 zu 105 Stimmen erfolgreich geblieben. Vom RV sind VRLSG Dr. Jürgen Burghardt und RLSG Josef Brand als zwei von insgesamt weiteren vier Mitgliedern in dieses Gremium gewählt worden.

Bei den Wahlen zum Haupttrichterrat hat sich der RV mit 134 gegenüber 99 Stimmen für die ÖTV und damit mit vier zu drei Sitzen behaupten können. Dabei sind gewählt worden: RinSG Doris Mann (D), der in der konstituierenden Sitzung auch wieder der Vorsitz übertragen worden ist, RLSG Scholz, RinSG Simone Faßbender-Boehm (D), und RSG Klaus Schlengen (DO).

Bei den Wahlen zum Bezirksrichterrat sind für die Liste des RV 125 Stimmen abgegeben worden. Mit vier gegen drei Sitzen, die die ÖTV mit 108 Stimmen erreicht hat, hat der RV auch hier einen Erfolg zu verzeichnen. Damit sind RLSG Paul-Heinz Gröne, der wie bereits vorher wieder den Vorsitz übernehmen konnte, RinLSG Sylvia Hild, RSG Detlef Gebauer (DO) und RinSG Ingrid Daners (D) gewählt worden.

## Zeugenschutzgesetz

Die wichtigsten Neuerungen des Zeugenschutzgesetzes, das seit dem 1. Dezember 1998 in Kraft ist, sind:

Die neuen Bestimmungen zur Durchführung einer Video-Vernehmung von nicht im Gerichtssaal anwesenden Zeugen folgen einem im Ausland (Großbritannien und Österreich) seit vielen Jahren bewährten Modell. Dabei verbleibt das Gericht während der Vernehmung im Sitzungssaal, so daß es anders als beim sog. „Mainzer Modell“ nicht mehr nötig ist, daß der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des erkennenden Gerichts den Gerichtssaal verläßt und die Vernehmung alleine in einem gesonderten Raum durchführt. Eine kindgerechte Durchführung der Vernehmung wird zudem dadurch sichergestellt, daß dem kindlichen Zeugen ein anwaltlicher Beistand (Opferanwalt oder Zeugenbeistand auf Staatskosten) beigeordnet werden kann, der ihn im Vernehmungszimmer betreut.

Für kindliche Opferzeugen ist es sehr belastend, wenn sie im Verlauf eines Strafverfahrens mehrmals vernommen werden. Um solche Mehrfachvernehmungen zu vermeiden, erlaubt das Gesetz die Verwer-

**Bücher, Bücher, Bücher** Brandaktuell, jede Woche 1000 Neuerscheinungen. Jeweils über 10000 Titel zu den Themen: Bildung, Wissenschaft, Computer, Recht, Steuern, Medizin, Ing.-Wesen, Reisen, Romane, insges. über 1 Mio. Viele US-Titel, spez. Heilkunde. **www.onassis.de** Kinderleichte u. logische Internetanwendung, mehrmaliger Testsieger, versandkostenfrei, Rückgaberecht. **Keiner liefert schneller!**



tung von auf Videobändern aufgezeichneten früheren Vernehmungen als Ersatz für eine erneute persönliche Vernehmung in der Hauptverhandlung. Die Rechte des Angeklagten werden dabei gewahrt, denn die Verwertbarkeit der Aufzeichnungen hängt davon ab, daß der Angeklagte und ggf. Verteidiger Gelegenheit hatten, bei der aufgezeichneten Vernehmung mitzuwirken. Das von der Vernehmung gefertigte Videoband kann immer dann vorgespielt werden, wenn die Verlesung eines Vernehmungsprotokolls zulässig wäre.

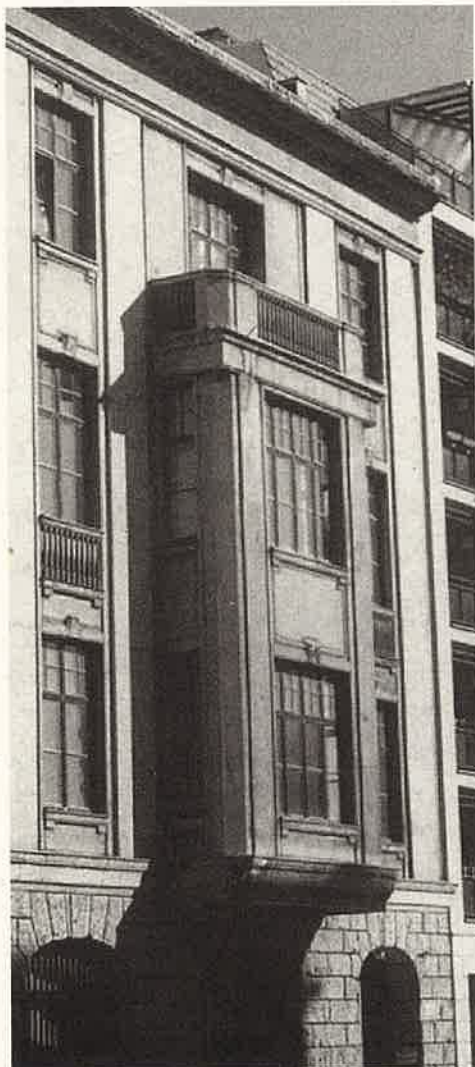
Einem Zeugen kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Staatskosten für die Durchführung der Vernehmung ein anwaltlicher Beistand bestellt werden, wenn er nicht in der Lage ist, seine Befugnisse selbst wahrzunehmen (Zeugenbeistand). Schon diese Regelung stellt im Interesse besonders schutzbedürftiger Zeugen einen wesentlichen Fortschritt dar. Daneben werden die Möglichkeiten verbessert, unter

denen Opfer von Straftaten für das gesamte Verfahren einen anwaltlichen Beistand erhalten können. Ein solcher Opferanwalt ist insbesondere für Opfer von Sexualstraftaten vorgesehen und wird unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation auf Staatskosten gestellt.

entnommen: recht Heft 1/1999

## DRB zog nach Berlin

Seit März 1999 ist der DRB in der Hauptstadt präsent



Die „Hauptstadtadresse“ des Verbandes lautet: Kronenstraße 73/74, 10117 Berlin. Dort, in einer Seitenstraße der Friedrichstraße, wenige Minuten Fußweg von dem künftigen Sitz des Bundesjustizministeriums entfernt, hat der DRB Anfang 1997 eine viergeschossige Immobilie mit ca. 830 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche aus der Zeit um die Jahrhundertwende zu Eigentum erworben. Nach Abschluß der notwendigen Renovierungsarbeiten bezog die Verbandsgeschäftsstelle darin das dritte und vierte Obergeschoß, die restlichen Geschosse wurden vermietet.

Der Umzug, der nicht zuletzt dadurch möglich wird, daß ihn die Kolleginnen und Kollegen in allen Mitgliedsvereinen durch eine zweckgebundene Umlage mitfinanziert haben, ist für den Deutschen Richterbund Herausforderung und Verpflichtung zugleich. In unmittelbarer Nähe zu Regierung und Parlament sollen die Interessen der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte künftig noch intensiver zur Geltung gebracht werden.

Die Geschäftsstelle ist erreichbar:  
Telefon (0 30) 20 61 25-0,  
Telefax (0 30) 20 61 25-25  
Internet [www.drb.de](http://www.drb.de)

## Wir gratulieren zum Geburtstag Mai/Juni 1999

### Zum 60. Geburtstag

- 8. 5. Bettina Schmid-Aretz  
Katharina Treute
- 10. 5. Dr. Jürgen Reinecke
- 12. 5. Heribert Hakes
- 17. 5. Rüdiger Michalik
- 31. 5. Siegfried Wolff
- 2. 6. Dr. Elmar Schnitzler
- 4. 6. Dietrich Kluge
- 6. 6. Dr. Horst Hummelbeck
- 12. 6. Erwin Schäfer
- 24. 6. Dr. Werner Schade
- 28. 6. Heinz-Jürgen Hötte

### Zum 65. Geburtstag

- 6. 5. Dr. Werner Krischer
- 8. 5. Dieter Eckhardt
- 9. 5. Bernhard Benninghoff
- 15. 5. Dr. Jürgen Frank
- 16. 5. Horst-Werner Schroeder
- 17. 5. Walter Courth  
Dr. Hans Schubach
- 4. 6. Peter Thuesing
- 8. 6. Siegfried von Borzeskowski
- 9. 6. Nicolaus Wohlhage
- 18. 6. Dr. Hans Helmut Günter

### Zum 70. Geburtstag

- 8. 5. Prof. Dr. Stephan Liermann
- 9. 5. Dr. Gisela Rappers
- 16. 5. Horst Bunzel
- 26. 5. Dr. Hans Adolf Pauli
- 31. 5. Dietrich Andreas
- 19. 6. Helmut Isenbeck
- 29. 6. Dr. Karl-Heinz Wäscher

### Zum 75. Geburtstag

- 25. 5. Werner Schliebusch

### und ganz besonders

- 2. 5. Friedrich von Knobloch (78 J.)
- 7. 5. Wilhelm Tonscheidt (88 J.)
- 21. 5. Walter Broscheid (88 J.)
- 1. 6. Dr. Kurt Blaise (88 J.)  
Dr. August Müser (90 J.)
- 3. 6. Dr. Josef Wiedeloh (87 J.)
- 6. 6. Hans Meese (84 J.)
- 16. 6. Hugo Northoff (79 J.)
- 20. 6. Wolfgang Schultz (77 J.)
- 22. 6. Johannes Dumann (79 J.)
- 23. 6. Heinz Willmann (77 J.)
- 28. 6. Karl-Heinz Rottwilm (79 J.)
- 30. 6. Dr. Friedrich Fuchs (86 J.)